

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 6.0 Änderungsdatum: 19-09-2024  
Handelsname: Oxalsäure-Dihydrat ≥99%, kristallin

Seite 1 von 11  
Druckdatum: 10-12-2024

## **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens**

### 1.1 Produktbezeichnung:

Name des Produkts: Oxalsäure-Dihydrat ≥99%, kristallin  
Registrierennummer (REACH): 01-2119534576-33  
Katalogisierungsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung: 607-006-00-8  
EG-Nummer: 205-634-3  
CAS-Nummer: 6153-56-6

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen: Laborchemikalien.  
Analytische und Laboranwendungen.  
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht für Produkte verwenden, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen.  
Nicht für private Zwecke (Haushalt) zu verwenden.  
Lebensmittel, Getränke und Tierfutter.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Zuständiger Händler : ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba  
Hellegatstraat 13a  
2590 Berlaar  
Belgien  
Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27  
Website: [www.assyst.org](http://www.assyst.org) / [www.artsuppliesonweb.com](http://www.artsuppliesonweb.com)  
E-Mail: [ao@assyst.org](mailto:ao@assyst.org) / [vera.opsommer@assyst.org](mailto:vera.opsommer@assyst.org)

### 1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien: Rufen Sie das **Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 - kostenlos)** an, falls nicht verfügbar: **02 264 96 30** (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer **112** an. Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall.  
Für Deutschland: **Giftnotruf:** (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

## **ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefährdungen**

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

#### **Einstufung gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und ihrer Änderungen.**

CLP-Einstufung : Das Produkt ist gemäß der Verordnung 1272/2008/EG als gefährlich eingestuft.

Akute orale Toxizität 4 (Akute Tox. 4) - H302

Akute dermale Toxizität 4 (Akutes Tox. 4) - H312

Schwere Augenschädigung/Augenreizung 1 (Eye Dam. 1) - H318

Vollständiger Text der H-Meldungen: siehe Abschnitt 16

### 2.2 Kennzeichnungselemente:

#### **Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]:**



#### **Gefährdungspiktogramme:**

#### **Signalwort:**

Gefahr

#### **Gefahrenhinweise:**

H302+H312 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken und bei Berührung mit der Haut.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

#### **Sicherheitsempfehlungen:**

#### **Vorsichtsmaßnahmen - Prävention**

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 6.0 Änderungsdatum: 19-09-2024  
Handelsname: Oxalsäure-Dihydrat ≥99%, kristallin

Seite 2 von 11  
Druckdatum: 10-12-2024

P270 Essen, trinken oder rauchen Sie nicht, während Sie dieses Produkt verwenden.  
P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

### Vorsichtsmaßnahmen - Reaktion

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen;  
Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen; weiter spülen.  
P310 Sofort ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt aufsuchen.

### Etikettierung von Verpackungen mit einem Gesamthalt von höchstens 125 ml

Signalwort: Gefahr



Symbol/Symbole:

Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitsempfehlungen:

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.  
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen;  
Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen; weiter spülen.  
P310 Sofort ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt aufsuchen.

### Etikettierung von Verpackungen mit einem Gesamthalt von höchstens 10 ml

Signalwort: Nicht erforderlich



Symbol/Symbole:

Gefahrenhinweise: Nicht erforderlich

Sicherheitsempfehlungen: Nicht erforderlich

### 2.3 Sonstige Gefährdungen:

### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Ergebnisse der Bewertung des Stoffes zeigen, dass es sich nicht um einen PBT- oder vPvB-Stoff handelt.

### Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen

### 3.1 Stoffe:

Name des Stoffes: Oxalsäuredihydrat  
Molekulare Formel:  $C_2H_2O_4 \cdot 2 H_2O$   
Molare Masse: 126 g/mol

Name des Stoffes:	Identifizierung des Produkts	%	Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [EU-GHS/CLP].
Oxalsäure-Dihydrat	CAS-Nr.: 6153-56-6 EG-Nr.: 205-634-3 Index-Nr.: 607-006-00-8 REACH-Nr.: 01-2119534576-33	100 %	Akute Tox. 4 (oral) - H302 Akute Tox. 4 (Dermal) - H312 Augenschäden. 1 - H318  ATE: 500 mg/kg (oral) 1.100 mg/kg (Dermal)

Vollständiger Text der H-Meldungen: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

#### Allgemeine Bemerkungen

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

#### Beim Einatmen

Sorgen Sie für frische Luft.

Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen ist ein Arzt aufzusuchen.

#### Im Falle von Hautkontakt

Haut mit Wasser abspülen/abduschen.

Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen ist ein Arzt aufzusuchen.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 6.0 Änderungsdatum: 19-09-2024  
Handelsname: Oxalsäure-Dihydrat  $\geq 99\%$ , kristallin

Seite 3 von 11  
Druckdatum: 10-12-2024

## **Zum Blickkontakt**

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffneten Lidern 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser ausspülen und einen Augenarzt aufsuchen.

## **Bei Verschlucken**

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist).

Konsultieren Sie einen Arzt.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen

Reizung, Übelkeit, Erbrechen, Husten, Atembeschwerden, Unruhe, Krämpfe, Kreislaufstörungen, Gefahr schwerer Augenschäden, Gefahr der Erblindung.

## 4.3 Angabe der sofort erforderlichen medizinischen Versorgung und besonderen Behandlung

Keine.

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### 5.1 Feuerlöschmittel:

#### **Geeignete Feuerlöschmittel:**

Anpassung der Brandbekämpfungsmaßnahmen an die Umgebung.

Wasser, Schaum, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschpulver, ABC-Pulver.

#### **Ungeeignete Feuerlöschmittel**

Voller Wasserstrahl.

### 5.2 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Gemisch

Entflammbar.

#### **Gefährliche Verbrennungsprodukte**

Im Falle eines Brandes kann es entstehen: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

### 5.3 Hinweise für Feuerwehrleute

Im Falle eines Brandes und/oder einer Explosion das Einatmen der Dämpfe vermeiden.

Löschen Sie mit den üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Tragen Sie ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

## **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei einer unbeabsichtigten Freisetzung des Stoffes oder Gemisches**

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:

#### **Für andere Personen als Rettungsdienste**

Verwenden Sie die erforderliche persönliche Schutzausrüstung.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Staub nicht einatmen.

### 6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Vermeiden Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt.

Kontaminiertes Waschwasser auffangen und entfernen.

Das Produkt ist eine Säure.

Vor dem Einfüllen in die Kläranlage ist das Produkt zu neutralisieren.

### 6.3 Methoden und Materialien für die Rückhaltung und Reinigung

#### **Hinweise zur Eindämmung der Verschüttung**

Abdecken von Abflüssen.

Mechanische Aufnahme.

#### **Ratschläge für die Beseitigung der Verschmutzung**

Mechanische Aufnahme.

Bekämpfung der Staubbildung.

#### **Sonstige Informationen über die Einleitung oder Freisetzung**

In geeigneten Behältern zur Entsorgung aufbewahren.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Hinweise zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
 Version 6.0 Änderungsdatum: 19-09-2024  
 Handelsname: Oxalsäure-Dihydrat ≥99%, kristallin

Seite 4 von 11  
 Druckdatum: 10-12-2024

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:**

### 7.1 Vorsichtsmaßnahmen zum sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch

Vermeiden Sie Staubeentwicklung.

### **Beratung zur allgemeinen Arbeitshygiene**

Vor den Arbeitspausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

### 7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich unverträglicher Produkte

An einem trockenen Ort aufbewahren.

In fest verschlossenem Behälter aufbewahren.

### **Unverträgliche Stoffe oder Gemische**

Beachten Sie die Hinweise zur Lagerung von Chemikalien.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

### **Berücksichtigung anderer Ratschläge:**

Spezifische Entwürfe für Lagerräume oder Behälter

Empfohlene Lagertemperatur: 15 - 25 °C

### 7.3 Spezifische Endverwendung

Es liegen keine Informationen vor.

## **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzmaßnahmen**

### 8.1 Kontrollparameter:

#### **Nationale Grenzwerte**

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz)

Land	Name des Stoffes	CAS-Nr.	Identifizierung	TGG 8 Stunden [mg/m <sup>3</sup> ]	TGG 15 min [mg/m <sup>3</sup> ]	CW [mg/m <sup>3</sup> ]	Notation	Quelle
BE	Oxalsäure, wasserfrei	144-62-7	VLEP/GWBB	1	2			Belgisches Staatsblatt
BE	Oxalsäure, wasserfrei	6153-56-6	VLEP/GWBB	1	2			Belgisches Staatsblatt
EU	Oxalsäure	144-62-7	IOELV	1				2006/15/EG

#### **Notation**

CW: Ceiling Value ist ein Grenzwert, der nicht überschritten werden darf (Höchstwert)

TGG 15 min: Kurzzeitwert (Kurzzeitgrenzwert): Grenzwert, der nicht überschritten werden darf und für einen Zeitraum von 15 Minuten gilt (sofern nicht anders angegeben)

TGG 8 Stunden: Zeitlich gewichteter Mittelwert (Langzeitexpositions Grenzwert): gemessen oder berechnet anhand eines achtstündigen Bezugszeitraums (sofern nicht anders angegeben)

#### **Werte im Zusammenhang mit der menschlichen Gesundheit:**

Relevante DNEL und andere Schwellenwerte

Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendet in	Belichtungszeit
DNEL	3,11 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, durch Einatmen	(gewerbliche) Arbeitnehmer	chronisch - systemische Wirkungen
DNEL	0,882 mg/kg Körpergewicht/Tag	Mensch, durch die Haut	(gewerbliche) Arbeitnehmer	chronisch - systemische Wirkungen

#### **Ökologische Werte**

Einschlägige PNEC- und andere Schwellenwerte

Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartimente	Belichtungszeit
PNEC	0,16 mg/l	Aquatische Organismen	Süßwasser	kurzfristig (einmalig)
PNEC	0,016 mg/l	Aquatische Organismen	Meerwasser	kurzfristig (einmalig)
PNEC	1,550 mg/l	Aquatische Organismen	Kläranlagen (STP)	kurzfristig (einmalig)

### 8.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition:

#### **Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)**

##### **Augen-/Gesichtsschutz**

Tragen Sie eine Schutzbrille mit Seitenschutz.

##### **Schutz der Haut**

##### **Handschutz**

Tragen Sie geeignete Handschuhe.

Geeignet sind EN 374-geprüfte Handschuhe gegen Chemikalien.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 6.0 Änderungsdatum: 19-09-2024  
Handelsname: Oxalsäure-Dihydrat ≥99%, kristallin

Seite 5 von 11  
Druckdatum: 10-12-2024

Es wird empfohlen, bei speziellen Anwendungen die chemische Beständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe gemeinsam mit dem Handschuhlieferanten zu überprüfen.  
Die Zeiten sind geschätzte Werte aus Messungen bei 22°C und ständigem Kontakt.  
Erhöhte Temperaturen durch erhitzte Stoffe, Körperwärme usw.  
Und eine Verringerung der effektiven Schichtdicke aufgrund von Streckung kann zu einer erheblichen Verkürzung der Durchbruchzeit führen.  
Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an den Hersteller.  
Bei einer etwa 1,5-fachen Schichtdicke verdoppelt bzw. halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit.  
Die Angaben gelten nur für die reine Substanz.  
Bei der Übertragung auf Stoffgemische sollten sie nur als Richtwerte betrachtet werden.

#### Art des Materials

NBR (Nitrilkautschuk)

#### Dicke des Materials

>0,11 mm

#### Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationsstufe: 6)

#### **Sonstige Schutzausrüstung**

Fügen Sie Ruhezeiten zur Regeneration der Haut ein.  
Vorbeugender Hautschutz (Hautschutzcremes) wird empfohlen.

#### **Schutz der Atmungsorgane**

Atemschutz ist erforderlich im Falle von: Staubentwicklung.  
Partikelfilter (EN 143).  
P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Farbcode: weiß).

#### **Management der Umweltexposition**

Vermeiden Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser gelangt.

### **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

#### 9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

Physikalischer Zustand:	fest
Form;	kristallin
Farbe:	Weiß
Geruch:	geruchlos
Schmelz-/Gefrierpunkt:	98 - 101°C (Ergibt kristallklares Wasser)
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	149 - 160°C (langsame Zersetzung)
Entflammbarkeit:	Dieses Material ist entflammbar, fängt aber nicht leicht Feuer.
Untere und obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	>400°C
Zersetzungstemperatur:	>110°C
pH-Wert:	1,5 (in wässriger Lösung: 10 g/l, 20°C)
Kinematische Viskosität:	irrelevant
<b>Löslichkeit</b>	
Löslichkeit in Wasser:	>100 g/l bei 25°C
<b>Verteilungskoeffizient</b>	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	-1,74 (TOXNET)
Dampfdruck:	<0,1 hPa bei 25°C
<b>Dichte und/oder relative Dichte</b>	
Dichte:	1,65 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C
Relative Dampfdichte:	irrelevant (fest)
Schüttdichte:	800 - 900 kg/m <sup>3</sup>
Partikeleigenschaften:	Keine Daten verfügbar.
<b>Andere Sicherheitsparameter</b>	
Oxidierende Eigenschaften:	nein

#### 9.2 Sonstige Informationen

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 6.0 Änderungsdatum: 19-09-2024  
Handelsname: Oxalsäure-Dihydrat ≥99%, kristallin

Seite 6 von 11  
Druckdatum: 10-12-2024

Informationen über physikalische Gefahrenklassen: Gefahrenklassen nach GHS  
(physikalische Gefahren): nicht relevant  
Andere Sicherheitsmerkmale: Es liegen keine weiteren Informationen vor.

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

### 10.1 Reaktivität:

Das Produkt ist in seiner gelieferten Form nicht staubexplosionsfähig, jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zu einer Staubexplosionsgefahr.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen atmosphärischen Bedingungen und den zu erwartenden Temperaturen und Drücken bei Lagerung und Handhabung stabil.

### 10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

**Explosionsgefahr:** Chlorate, Silber, stark oxidierend.

**Exotherme Reaktion mit:** Alkalien, Ammoniak, Quecksilber.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze fernhalten.

Die Zersetzung erfolgt ab Temperaturen von: >110°C.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## **ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie**

### 11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

#### **Einstufung nach GHS (1272/2008/EG, CLP)**

##### **Akute Toxizität :**

Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

Schädlich bei Berührung mit der Haut.

Weg der Exposition	Endpunkt	Wert	Arten	Methode	Quelle
Mündlich	LD50	7.500 mg/kg	Ratte	Wasserfrei	TOXNET
Dermal	LD50	20.000 mg/kg	Kaninchen	Wasserfrei	ECHA

##### **Verätzung/Reizung der Haut:**

Kann nicht als ätzend/reizend für die Haut eingestuft werden.

##### **Schwere Augenschäden/Augenreizung**

Verursacht schwere Augenschäden.

##### **Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut**

Kann nicht als inhalativ oder hautallergisch eingestuft werden.

##### **Mutagenität in Keimzellen**

Ist in Keimzellen nicht als erbgutverändernd einzustufen (mutagen).

##### **Karzinogenität**

Ist nicht als krebserregend einzustufen.

##### **Reproduktionstoxizität**

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

##### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Kann nicht als toxisch für bestimmte Zielorgane eingestuft werden (einmalige Exposition).

##### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Kann nicht als giftig für bestimmte Zielorgane eingestuft werden (wiederholte Exposition).

##### **Gefahr beim Einatmen**

Ist bei Aspiration nicht als gefährlich einzustufen.

##### **Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften**

- Nach dem Verschlucken

Erbrechen, Übelkeit

- Bei Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenschäden, Gefahr der Erblindung

- Nach Inhalation

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
 Version 6.0 Änderungsdatum: 19-09-2024  
 Handelsname: Oxalsäure-Dihydrat  $\geq 99\%$ , kristallin

Seite 7 von 11  
 Druckdatum: 10-12-2024

Husten, Atembeschwerden, Kurzatmigkeit

- Bei Kontakt mit der Haut

Häufiger und längerer Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen

- Andere Informationen

Andere unerwünschte Wirkungen: Unruhe, Krämpfe, Kreislaufstörung, Nierenfunktionsstörung

### 11.2 Endokrin wirksame Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

### 11.3 Informationen über andere Gefahren

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

## **ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen**

### **12.1 Toxizität:**

Kann nicht als gefährlich für die aquatische Umwelt eingestuft werden.

### **Aquatische Toxizität (akut)**

Endpunkt	Wert	Arten	Quelle	Belichtungszeit
EC50	162,2 mg/l	wirbellose Wassertiere	ECHA	48h
Erc50	<21,35 mg/l	Alg	ECHA	72h

### **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:**

Theoretischer Sauerstoffverbrauch: 0,1269 mg/mg

Theoretische Menge an Kohlendioxid: 0,6984 mg/mg

Biologischer Sauerstoffbedarf: 0,16 g/g bei 5 d

### **Biologische Abbaubarkeit**

Es ist leicht biologisch abbaubar.

BSB5/COD: 0.88888889

### **Prozess der Abbaubarkeit**

Prozess	Abbaugeschwindigkeit	Zeit
biotisch/abiotisch	40%	5d
Sauerstoffverarmung	89%	5d

### **12.3 Bioakkumulation:**

Konzentriert sich nicht wesentlich in Organismen.

n-Oktanol/Wasser (log KOW)	-1,74 (TOXNET)
----------------------------	----------------

### **12.4 Mobilität im Boden:**

Es liegen keine Daten vor.

### **12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Es liegen keine Daten vor.

### **12.6 Endokrin wirksame Eigenschaften**

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

### **12.7 Sonstige unerwünschte Wirkungen**

Es liegen keine Daten vor.

## **ABSCHNITT 13: Anweisungen für die Entsorgung**

### **13.1 Methoden der Abfallbehandlung:**

#### **Abfallprodukt:**

Entsorgen Sie diesen Stoff und seine Verpackung als gefährlichen Abfall.

Inhalt/Verpackung in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.

#### **Informationen zur Abwassereinleitung**

Werfen Sie keine Abfälle in die Spüle.

#### **Einschlägige Bestimmungen zur Abfallvermeidung**

Die Vergabe von Abfallschlüsselnummern/Abfallkennzeichnungen sollte gemäß AVV branchen- und verfahrensspezifisch erfolgen.

#### **Gefährliche Eigenschaften von Abfällen**

HP 4 reizend - Hautreizung und Augenschäden

HP 6 Akute Toxizität

#### **Kommentare**

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 6.0 Änderungsdatum: 19-09-2024  
Handelsname: Oxalsäure-Dihydrat ≥99%, kristallin

Seite 8 von 11  
Druckdatum: 10-12-2024

Die Abfälle werden in Kategorien eingeteilt, die von lokalen oder nationalen Abfallentsorgungsunternehmen getrennt behandelt werden können.

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

Nicht kontaminierte und vollständig entleerte Behälter können wieder verwendet werden.

## **ABSCHNITT 14: Informationen über den Verkehr**

### 14.1 UN-Nummer

Nicht als gefährlicher Stoff geregelt

### 14.2 Richtiger Ladungsname gemäß UN-Musterabkommen

Nicht als gefährlicher Stoff geregelt

### 14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Nicht als gefährlicher Stoff geregelt

### 14.4 Verpackungsgruppe

Anmerkungen : IMDG-Code Trennungsgruppe - keine

Nicht als gefährlicher Stoff geregelt

### 14.5 Umweltgefahren

Nicht als gefährlicher Stoff geregelt

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Nicht anwendbar

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß dem IBC-Code

Gilt nicht für das Produkt im Auslieferungszustand.

### 14.8 Informationen für jede der UN-Regelungen

**Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) -**

**Zusätzliche Informationen:**

Unterliegt nicht dem ADR, RID und ADN.

**Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Informationen:**

Unterliegt nicht dem IMDG.

**Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Informationen:**

Unterliegt nicht der ICAO-IATA.

## **ABSCHNITT 15: Gesetzliche Angaben**

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten:

**Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)**

**Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII**

Nicht angegeben.

**Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste**

Nicht angegeben.

**Seveso-Richtlinie**

**2012/18/EU (Seveso III)**

**Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien:**

nicht zugewiesen

**Decopaint-Richtlinie**

VOC-Gehalt: 100 %

VOC-Gehalt: 1.650 g/l

**Richtlinie über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)**

VOC-Gehalt: 0 %

VOC-Gehalt: 0 g/l

**Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)**

nicht gelistet

**Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen (PRTR)**

nicht gelistet

**Wasserrahmenrichtlinie (WFD)**

nicht gelistet

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 6.0 Änderungsdatum: 19-09-2024  
Handelsname: Oxalsäure-Dihydrat ≥99%, kristallin

Seite 9 von 11  
Druckdatum: 10-12-2024

**Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe**

nicht gelistet

**Verordnung über Drogenausgangsstoffe**

nicht gelistet

**Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen**

nicht gelistet

**Verordnung über die Aus- und Einfuhr von gefährlichen Chemikalien (PIC)**

nicht gelistet

**Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POPs)**

nicht gelistet

**Andere Informationen**

Richtlinie 94/33/EG zum Schutz von Jugendlichen am Arbeitsplatz. Beachten Sie die Arbeitsbeschränkungen gemäß der Schwangerschaftsrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter.

**Nationale Verzeichnisse**

Land	Liste	Status
AU	AIIC	Substanz wird erwähnt
CN	IECSC	Substanz wird erwähnt
EU	ECSI	Substanz wird erwähnt
KR	KECI	Substanz wird erwähnt
NZ	NZIoC	Substanz wird erwähnt
PH	PICCS	Substanz wird erwähnt
TR	CICR	Substanz wird erwähnt
TW	TCSI	Substanz wird erwähnt
UN	NCI	Substanz wird erwähnt

**Legende**

- AIIC: Australisches Verzeichnis chemischer Stoffe (Australian Inventory of Chemical Substances)
- CICR: Verordnung über das chemische Inventar und die Kontrolle
- CSCL-ENCS: Verzeichnis der chemischen Altstoffe und Neustoffe (CSCL-ENCS)
- ECSI: EC-Verzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)
- IECSC: Inventar der in China hergestellten oder importierten chemischen Altstoffe
- KECI: Inventar vorhandener Chemikalien in Korea
- NCI: Nationales Chemikalieninventar
- NZIoC: Neuseeländisches Verzeichnis der Chemikalien
- PICCS: Philippinisches Verzeichnis chemischer Stoffe und Substanzen (PICCS)
- TCSI: Verzeichnis der chemischen Stoffe in Taiwan

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:**

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der REACH-Verordnung wurde für diesen Stoff oder Bestandteile dieses Gemischs eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt, wenn der Stoff in Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr und Registrant registriert wurde.

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

**Hinweis auf Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)**

- Angleichung an die Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch 2020/878/EU
- 2.2 Etikettierung von Verpackungen mit einem Gehalt von höchstens 125 ml: Änderung der Liste (Tabelle)
- 2.2 Gefahrenpiktogramm(e): Änderung der Liste (Tabelle)
- 2.2 Kennzeichnung von Packungen mit einem Gehalt von höchstens 10 ml
- 2.2 Signalwort: nicht erforderlich
- 2.2 Gefahrenpiktogramm(e): Änderung der Liste (Tabelle)
- 2.2 Gefahrenhinweise: Nicht erforderlich
- 2.2 Sicherheitsempfehlungen: Nicht erforderlich
- 15.1 Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII: nicht angegeben
- 15.1 Eingeschränkte gefährliche Stoffe (REACH, Anhang XVII): Änderung der Liste (Tabelle)

**Liste der relevanten Sätze (Code und Volltext wie in den Abschnitten 2 und 3 erwähnt)**

- H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
- H312 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 6.0 Änderungsdatum: 19-09-2024  
Handelsname: Oxalsäure-Dihydrat  $\geq 99\%$ , kristallin

Seite 10 von 11  
Druckdatum: 10-12-2024

## Abkürzungen und Akronyme

2006/15/EG:	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG
ADN :	Accord européen relatif au transport internationale des marchandises Dangereuses par voies de navigation Intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR :	Accord relatif au transport international des marchandises Dangereuses par route (Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ATE:	Schätzung der akuten Toxizität
BSB:	Biologischer Sauerstoffbedarf
CAS:	Chemical Abstracts Service (Datenbank für Chemikalien und ihre eindeutige Nummer, die CAS-Registrierungsnummer)
Katalog-Nr.:	Die Katalognummer ist die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 verwendete Kennung
CLP:	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) von Stoffen und Gemischen.
CMR:	Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Wirkung
CW:	Maximalwert (Höchstwert)
CSB:	Chemischer Sauerstoffbedarf
DGR:	Dangerous Goods Regulations, Vorschriften für den Transport von Gefahrgut, siehe IATA/DGR
DNEL:	Abgeleiteter No-Effect Level.
EC50:	Effektive Konzentration 50 %. Die EC50 entspricht der Konzentration einer geprüften Substanz, die eine 50 %ige Veränderung der Reaktion (z. B. auf das Wachstum) während eines bestimmten Zeitintervalls bewirkt
EG-Nr:	Das EG-Register (EINECS, ELINCS und das NLP-Register) ist die Quelle für die siebenstellige EG-Nummer als Präfix für Stoffe (Europäische Union)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.
ELINCS:	Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe
ErC50:	$\equiv$ EC50: bei dieser Methode die Konzentration einer Prüfsubstanz, bei der eine 50 %ige Verringerung des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) im Vergleich zur Kontrolle auftritt
GHS:	"Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", entwickelt von den Vereinten Nationen
IATA:	Internationaler Luftverkehrsverband
IATA/DGR:	Gefahrgutvorschriften (DGR) für die Luftfahrt (IATA)
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.
IMDG:	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
IOELV:	Indikativer Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz
LD50:	Tödliche Dosis 50 %: Die LD50 entspricht der Dosis einer geprüften Substanz, bei der 50 % der Versuchspersonen innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls sterben.
NLP:	No-Longer Polymer
PBT:	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC:	Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH:	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien.
RID :	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SC-SZW:	Staatsanzeiger: Verordnung des Ministers für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitsbedingungen
SVHC:	Besonders besorgniserregender Stoff
TGG 15 min:	Kurzzeitwert
TGG 8 Stunden:	Zeitlich gewichteter Durchschnitt
VOCS:	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB:	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 6.0                      Änderungsdatum: 19-09-2024  
Handelsname: Oxalsäure-Dihydrat  $\geq 99\%$ , kristallin

Seite 11 von 11  
Druckdatum: 10-12-2024

## **Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen:**

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr (IMDG). Gefahrgutvorschriften (DGR) für die Luftfahrt (IATA).

## **Ablehnung der Haftung**

Diese Informationen beruhen auf dem aktuellen Stand unseres Wissens. Dieses ViB wurde erstellt und ist ausschließlich für dieses Produkt bestimmt.